

Betreff:

Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig und des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

14.08.2018

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

22.08.2018
28.08.2018
04.09.2018

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

1. Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben.“

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kinder nach Absatz 1, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen, oder für Kinder nach Absatz 2, die nicht in Niedersachsen leben und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt der Höchststufe (Stufe 15) der durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel in Einrichtungen erhoben.“

§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Unter Ziffer 1. Einkommen wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei jeder sich verändernden Einkommenssituation wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“

Der letzte Satz unter Ziffer 1. Einkommen erhält folgenden Klammerzusatz:

„(Vorbehaltsberechnung)“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 1. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 2. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3 Geschwisterermäßigung

Absatz 5 entfällt.

§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr

§ 5 entfällt vollständig.

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

2. Der Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben.“

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Betreuung in einer Kindertagesstätte

oder in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgenden Satz 2:
Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Schulkindbetreuung erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“

§ 2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

In Satz 3 wird das Wort „längsten“ um ein „s“ ergänzt.

Unter Ziffer 1. Einkommen wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“

Der letzte Satz unter Ziffer 1. Einkommen erhält folgenden Klammerzusatz:

„(Vorbehaltsberechnung)“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 1. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“

Ziffer 4. Abweichende Entgeltfestsetzung 2. Absatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 3 Geschwisterermäßigung

Absatz 5 entfällt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

3. Die Entgeltstaffeln für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit Schulkindbetreuung und für die Kindertagespflege werden in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Fassungen beschlossen.

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat in seiner Plenarsitzung am 20. Juni 2018 die Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen. Damit verbunden ist ab dem 1. August 2018 die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich. Zur Kompensation der Elternbeiträge wird

(abweichend von der bisherigen Erstattung für das letzte beitragsfreie Jahr im Kindergarten mit Pauschalen pro Kind/Monat) der Finanzhilfesatz des Landes für Personalausgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55% zum Kindergartenjahr 2019/2020 auf 56% zum Kindergartenjahr 2020/2021 auf 57% zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58% erhöht. Erst mit dem ab dem Jahr 2021/2022 vorgesehenen Prozentsatz in Höhe von 58% wäre nach jetzigem Kenntnisstand von einer vollständigen Refinanzierung der Elternentgelte auszugehen (vgl. DS 18-07710 Mitteilung zum kostenfreien Kindergarten und Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung).

Betreuung von mehr als 8 Stunden

Lt. Gesetz besteht der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.

Die bisherige Regelung für das letzte entgeltfreie Jahr sah ebenfalls die Möglichkeit einer zusätzlichen Betragserhebung für Betreuungszeiten über 8 Stunden vor, dies wurde in der Stadt Braunschweig jedoch nicht praktiziert.

Derzeit werden im Kindergarten rd. 590 Kinder mehr als 8 Stunden täglich ohne grundsätzliche Bedarfsprüfung betreut. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Anzahl vor dem Hintergrund einer vollkommenen Beitragsfreiheit erhöht. Um dem entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, die über 8 Stunden hinausgehende Betreuung mit einem pauschalen monatlichen Stundensatz von 15 € zu berechnen, Ermäßigungen aus Billigkeitsgründen werden auch hier berücksichtigt. Dieser Stundensatz ist an den Stundensatz der Schulkindebetreuung angelehnt und entspricht auch dem bisherigen einkommensabhängigen Stundensatz für die 10. Stunde in der Entgeltstufe 8. Bei einer Erhebung dieser Entgelte könnten (unter Berücksichtigung der Ermäßigung aus Billigkeitsgründen ca. 33%) voraussichtliche Einnahmen von rd. 75.000 € jährlich erzielt werden. Hiervon würden ca. 40.000 € auf die freien Träger und auf die städtischen Einrichtungen 35.000 € entfallen.

Ergänzung des § 2 der Entgelttarife zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Ergänzung zur vorbehaltlichen Entgeltfestsetzung dient der Verdeutlichung des Zusammenhangs mit Ziffer 4. Abweichende Festsetzung 3. Absatz.

Weiterhin hat sich im Alltag gezeigt, dass die in § 2 der Entgelttarife für Kindertagesstätten und Kindertagespflege unter 1. festgelegte Ermittlung des maßgeblichen Einkommens missverständlich formuliert ist. Mit der vorgesehenen Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass immer die jeweilige Einkommenssituation Grundlage für die aktuelle Berechnung ist, evtl. Veränderungen werden erst berücksichtigt, wenn sie eintreten.

Abweichende Entgeltfestsetzung nach § 2 Punkt 4 der Entgelttarife

Mit der Wiedereinführung der Kindergarten-Entgelte zum 1. August 2016 wurden die Grenzen des maßgeblichen Einkommens verändert, wobei bislang in der 21-stufigen Staffelung eine Differenz von 2.050 € bestand, die nunmehr in der aktuellen Fassung 3.000 € beträgt, ab der Stufe 12 sogar eine Differenz von 4.000 € zur Stufe 13 bzw. 10.000 € in den weiteren Stufen.

Hieraus ergaben sich Situationen, in denen das maßgebliche Einkommen eine um bis zu zwei Stufen veränderte Einstufung ermöglicht hätte, dies jedoch aufgrund der 15%-Klausel bei enger Auslegung der Entgelttarife nicht zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Entgelts geführt hat.

Die dargestellte Situation ist gegenüber Entgeltpflichtigen nur schwer zu kommunizieren. Am Beispiel der höchsten Einkommensstufe zeigt sich, dass bei einem Absinken des maßgeblichen Einkommens um 12.000 € (15%) von einer (echten) Einkommensreduzierung von knapp 16.500 € auszugehen ist. Dies bedeutet bei einer 8-stündigen Betreuung einen Unterschied von zwei Entgeltstufen und einen jährlichen Differenzbetrag von 816 € zu Lasten der Eltern. In dieser Situation Entgeltpflichtigen die Herabsetzung des zu entrichtenden Entgeltes zu verweigern, scheint unangemessen.

Um weiterhin die tatsächliche aktuelle Finanzkraft der Entgeltpflichtigen zugrunde zu legen, soll jede Veränderung des Einkommens, die eine veränderte Einstufung des Entgelttarifs bewirkt, berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung, dass eine Anpassung der Einstufung in die Entgelttabelle erst ab einer Veränderung des maßgeblichen Einkommens von mindestens 15% erfolgt, würde damit entfallen.

Betreuung in der Kindertagespflege im Kindergartenalter

Kinder, die im letzten entgeltfreien Jahr in der Kindertagespflege betreut werden, sind in Braunschweig bisher ohne Erstattungsleistung des Landes von der Entgeltverpflichtung befreit.

Es ist beabsichtigt, die Entgeltverpflichtung in der Kindertagespflege bei der Stadt Braunschweig analog der Regelung in einer Einrichtung zu gestalten, um die Geltendmachung etwaiger Rechtsansprüche auf einen (höherstündigen beitragsfreien) Platz in einer Kindertagesstätte zu vermeiden.

Insgesamt handelt es sich um Einnahmeverluste von rd. 150.000 € jährlich, wobei noch nicht geregelt ist, ob und in welcher Form und Höhe Kompensationsleistungen durch das Land in der Tagespflege erfolgen. Es ist jedoch aufgrund der Ankündigungen des Landes Niedersachsen und des Nds. Städtetags davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Betreuungsfälle bis zu insgesamt 8 Stunden Betreuungszeit durch das Land kompensiert wird und darüberhinausgehende Betreuungszeiten nicht vom Land beitragsfrei gestellt werden.

Auch für die Tagespflege ist ein pauschaler Beitrag von 15 € je Betreuungsstunde für eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden vorgesehen. Diese Regelung würde auch die Kinder betreffen, die ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte in der Kindertagespflege betreut werden und insgesamt eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden erreichen.

Ergänzende Schulkindbetreuung in der Tagespflege

Nach Einführung eines pauschalierten einkommensunabhängigen Entgelts (ab 3 Stunden Betreuungszeit) seit 1. August 2016 für die Schulkindbetreuung hat sich gezeigt, dass einige Sorgeberechtigte durch Splittung der Betreuungsangebote (in Einrichtungen und bei Tagespflegepersonen) mehrstündige Betreuung kostenlos Anspruch genommen haben. Dies war möglich, da bis zu 2 Stunden eine kostenfreie Betreuung erfolgt. Durch die Änderung im Entgelttarif für die Kindertagespflege soll eine Regelung erfolgen, dass bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Schulkindbetreuung (Einrichtungen und Tagespflege) die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf der Grundlage der Gesamtbetreuungsstunden erfolgt.

Geschwisterregelung

Mit der Schaffung der Entgeltfreiheit für Kindergartenkinder will die Niedersächsische Landesregierung eine Entlastung der Familien bewirken. Beabsichtigt ist daher, die bisher geltende städtische Geschwisterermäßigung in der bestehenden Form beizubehalten, damit tatsächlich keine Schlechterstellung der Familien eintritt. Bei einer Anpassung z.B. an die Regelung für Schulkinder (Entgeltermäßigung erst ab dem 3. Kind) oder der generellen

Nichtberücksichtigung von entgeltfreien Betreuungsverhältnissen würden sich Familien teilweise schlechterstellen, die bislang vom letzten entgeltfreien Jahr profitieren.

Beispiel:

8 Std, Stufe 10	Bisher		Neu			
	Betrag	Ermäßigung	mit Zählkindvorteil	Ermäßigung	ohne Zählkindvorteil	Ermäßigung
Betreuungsform						
Kiga-Kind letztes entgeltfreies Jahr	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Krippenkind	129,50 €	50%	129,50 €	50%	259,00 €	0%
Krippenkind	0,00 €	100%	0,00 €	100%	129,50 €	50%
monatliches Entgelt gesamt	129,50 €		129,50 €		388,50 €	

8 Std, Stufe 10	Bisher		Neu			
	Betrag	Ermäßigung	mit Zählkindvorteil	Ermäßigung	ohne Zählkindvorteil	Ermäßigung
Betreuungsform						
Kiga-Kind letztes entgeltfreies Jahr	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Kindergarten	129,50 €	50%	0,00 €	kein Beitrag	0,00 €	kein Beitrag
Krippenkind	0,00 €	100%	0,00 €	100%	259,00 €	100%
monatliches Entgelt gesamt	129,50 €		0,00 €		259,00 €	

In-Kraft-Treten:

Für Bestandsfälle besteht gem. § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig (Kindertagesstätten-AVB) und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig (Kindertagespflege – AVB) ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung der Entgelte. Bei einem rückwirkenden In-Kraft-Treten könnte die Sorgeberechtigten nicht mehr zum Zeitpunkt der Änderung kündigen. Mit dem späteren In-Kraft-Treten für die festgelegte Fallkonstellation wird dies vermieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der hier vorgeschlagenen Änderungen erfolgt erst im Kindergartenjahr 2021/2022 mit dem vorgesehenen Landesfinanzhilfe-Prozentsatz von 58% eine vollständige Deckung der entfallenen Kindergartenentgelte.

Im Vergleich zur bisherigen Planung für die Betreuungsentgelte im Rahmen der Neufassung der Entgelttarife zum 1. August 2016 konnte jedoch ein höheres Entgeltvolumen für alle berücksichtigten Betreuungsformen erzielt werden, so dass die vorgesehenen Veränderungen unter Berücksichtigung der geplanten Anpassungen bei der Anrechnung der Landesfinanzhilfe im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten freier Träger (Ratsvorlage DS 18-08636) nicht zu einer Ausweitung des Haushaltsplanes führen werden.

Klockgether

Anlage/n:

- Anlage 1: Entgeltstaffel für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 12. Juni 2018
- Anlage 2: Entgeltstaffel für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 12. Juni 2018

- Anlage 3: Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig
- Anlage 4: Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Kindertagesstätten-Entgeltstaffel

Monatliches Entgelt in Einrichtungen

Anlage 1

Krippenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Entgelttarif)									
Stufe	maßgebliches Einkommen		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis							
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	22 €	26 €	29 €	33 €	36 €	40 €	44 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	43 €	51 €	58 €	66 €	71 €	79 €	84 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	57 €	68 €	77 €	87 €	95 €	105 €	111 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	71 €	84 €	96 €	109 €	118 €	131 €	139 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	86 €	101 €	115 €	131 €	142 €	157 €	167 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	100 €	118 €	134 €	152 €	165 €	183 €	195 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	114 €	134 €	153 €	174 €	188 €	209 €	222 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	128 €	151 €	173 €	195 €	212 €	235 €	250 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	142 €	168 €	192 €	217 €	235 €	260 €	278 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	157 €	184 €	211 €	238 €	259 €	286 €	306 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	171 €	201 €	230 €	260 €	282 €	312 €	333 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	185 €	217 €	249 €	282 €	306 €	338 €	361 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	199 €	234 €	268 €	303 €	329 €	364 €	389 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	213 €	251 €	287 €	325 €	352 €	390 €	417 €
15	80.000,00 €		242 €	284 €	325 €	364 €	397 €	431 €	463 €

Kindergartenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 2 Entgelttarif)						
4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15 €	30 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 3 Entgelttarif)		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €

Kindertagespflege-Entgeltstaffel

Monatliches Entgelt in der Kindertagespflege

Anlage 2

Betreuung in KTP für Kinder im Krippenalter (§1 Absatz 1 Entgelttarif)												
Stufe	maßgebliches Einkommen		1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis										
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	6 €	9 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €	31 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	11 €	18 €	25 €	30 €	36 €	41 €	46 €	50 €	55 €	59 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	14 €	25 €	33 €	40 €	48 €	54 €	61 €	67 €	74 €	78 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	18 €	30 €	41 €	50 €	59 €	67 €	76 €	83 €	92 €	97 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	21 €	36 €	50 €	60 €	71 €	81 €	92 €	99 €	110 €	117 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	25 €	43 €	57 €	70 €	83 €	94 €	106 €	116 €	128 €	137 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	28 €	48 €	66 €	80 €	94 €	107 €	122 €	132 €	146 €	155 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	32 €	55 €	74 €	90 €	106 €	121 €	137 €	148 €	165 €	175 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	34 €	61 €	82 €	99 €	118 €	134 €	152 €	165 €	182 €	195 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	38 €	67 €	90 €	110 €	129 €	148 €	167 €	181 €	200 €	214 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	41 €	73 €	99 €	120 €	141 €	161 €	182 €	197 €	218 €	233 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	45 €	78 €	107 €	130 €	152 €	174 €	197 €	214 €	237 €	253 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	48 €	85 €	115 €	139 €	164 €	188 €	212 €	230 €	255 €	272 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	52 €	91 €	123 €	149 €	176 €	201 €	228 €	246 €	273 €	292 €
15	80.000,00 €		55 €	97 €	132 €	169 €	199 €	228 €	255 €	278 €	302 €	324 €

Betreuung in KTP für Kinder im Kindergartenalter (§ 1 Absatz 2 Entgelttarif)										
1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	jede weitere Stunde
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15 €	30 €	15 € zusätzlich

Betreuung in KTP für Schulkinder (§ 1 Absatz 3 Entgelttarif)			
1 Std.	2 Std.	3 Std.	jede weitere Stunde
0 €	0 €	15 €	15 € zusätzlich

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 15. März 2016/21. Juni 2016	Änderungen ab 1. August 2018	Anmerkungen
<p>Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.</p>	<p>Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anpassung des Datums</p>
<p align="center">§ 1</p> <p>Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung</p> <p>(1) Für den Besuch der Krippen- und Kindergartenbetreuung in Kindertagesstätten wird ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Die Entgeltfreistellung im letzten Kindergartenjahr regelt sich nach § 5 des Entgelttarifs.</p> <p>(2) Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkind-</p>	<p>(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben.</p> <p>(2) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.</p> <p>(3)</p>	<p>Mit Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuung bis zu 8 Stunden ist eine Neustrukturierung des Entgelttarifs erforderlich.</p> <p>Verschiedene Entgelte für Krippen- und Kindergartenbetreuung.</p>

<p>betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.</p> <p>(3) Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer Krippen- oder Kindergartenbetreuung einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird mit Ausnahme des Betreuungszeitraumes gem. § 5 das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 15) festgesetzt.</p>	<p>(4) Für Kinder nach Absatz 1, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen, oder für Kinder nach Absatz 2, die nicht in Niedersachsen leben und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt der Höchststufe (Stufe 15) der durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel in Einrichtungen erhoben.</p>	<p>Der Anspruch auf beitragsfreie Betreuung ist niedersachsenweit geregelt. Damit entfällt die Höchststufenregelung für niedersächsische Kinder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Ermittlung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden einkommensabhängigen Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.</p> <p>Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.</p> <p>Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:</p> <p>1. <u>Einkommen</u></p> <p>Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Ein-</p>		

<p>künfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.</p> <p>Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden.</p> <p>Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.</p> <p>2. <u>Abzüge</u></p> <p>Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei <ul style="list-style-type: none"> ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, 	<p>Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.</p> <p>(Vorbehaltsberechnung)</p>	<p>Verdeutlichung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bei Einkommensveränderungen.</p> <p>Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, steht im Zusammenhang mit 4. Abweichende Entgeltfestsetzung Absatz 3.</p>
--	---	--

<p>Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht</p> <ul style="list-style-type: none">○ Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)○ Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung <ul style="list-style-type: none">• bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2• Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden• ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)• kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird- <p>Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.</p> <p>3. <u>Ermäßigung aus Billigkeitsgründen</u></p> <p>Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindbetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von</p>		
--	--	--

<p>Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohnungsgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.</p> <p>4. <u>Abweichende Entgeltfestsetzung</u></p> <p>Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.</p> <p>Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.</p> <p>Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamt-</p>	<p>Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.</p> <p>Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Anpassung der Entgeltberechnung an die aktuelle Finanzsituation der Zahlungspflichtigen.</p> <p>s. o.</p>
---	---	--

<p>einkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.</p> <p>5. <u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u></p> <p>Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschwisterermäßigung</p> <p>(1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H.</p> <p>Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung nach Satz 1 unberücksichtigt.</p> <p>(2) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw.</p>		

<p>eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, wird für das dritte und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Diese Regelung geht der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 vor.</p> <p>(3) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.</p> <p>(4) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 oder 2.</p> <p>(5) Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 dieses Entgelttarifs erhalten, werden bei den Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Geschwisterregelung gilt entsprechend Abs. 1-4, der angegebene § 5 entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Essengeld</p> <p>Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">Entfällt vollständig</p>	

<p>Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr</p> <p>(1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut.</p> <p>(2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.</p> <p>(3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.</p> <p>(4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.</p>		
<p>§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.</p>	<p>§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus</p>	<p>Sonderkündigungsrecht</p>

	dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.	
--	---	--

Gegenüberstellung der Veränderungen des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig

Entgelttarif vom 15. März 2016/21. Juni 2016	Änderungen ab 1. August 2018	Anmerkungen
<p>Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016 mit Wirkung vom 1. August 2016 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.</p>	<p>Der Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016, geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anpassung des Datums</p>
<p style="text-align: center;">§1</p> <p>Entgelt für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird mit Ausnahme von Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagespflege-Entgeltstaffel erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben. Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.“</p>	<p>Gleichstellung der Betreuung in Kindertagespflege und Betreuung in Einrichtungen</p> <p>Bei Kombination von Betreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege wird die gesamt Betreuungsdauer bei der Ermittlung des Entgelts zugrunde gelegt.</p>

<p>(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Schulkinder wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.</p>	<p>(3) Bei der Inanspruchnahme mehrerer Angebote Schulkindbetreuung erfolgt die Festsetzung des einkommensunabhängigen Entgelts auf Grundlage der Gesamtstundenzahl.</p>	<p>Bei Kombination von Betreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege wird die gesamte Betreuungsdauer bei der Ermittlung des Entgelts zugrunde gelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.</p> <p>Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.</p> <p>Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:</p> <p>1. <u>Einkommen</u></p> <p>Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.</p>	<p style="text-align: center;">längstens</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Anpassung</p>

<p>Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden.</p> <p>Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen.</p> <p>2. <u>Abzüge</u></p> <p>Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei <ul style="list-style-type: none"> ○ Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht ○ Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld) ○ Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung • bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 	<p>Bei jeder sich verändernden Einkommenssituationen wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.“</p> <p>(Vorbehaltsberechnung)</p>	<p>Verdeutlichung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bei Einkommensveränderungen.</p> <p>Die Ergänzung dient der Verdeutlichung, steht im Zusammenhang mit 4. Abweichende Entgeltfestsetzung Absatz 3.</p>
---	--	--

- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigte sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.

4. Abweichende Entgeltfestsetzung

<p>Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.</p> <p>Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15. v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 entfallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.</p> <p>Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen eine Neube-</p>	<p>Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen.“</p> <p>Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Anpassung der Entgeltberechnung an die aktuelle Finanzsituation der Zahlungspflichtigen.</p> <p>s. o.</p>
---	--	--

<p>rechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.</p> <p><u>Überprüfung der Einkommensverhältnisse</u></p> <p>Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschwisterermäßigung</p> <p>(1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H. Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach diesem Entgelttarif gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung nach Satz 1 unberücksichtigt.</p> <p>(2) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, wird für das dritte und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Diese Regelung geht der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 vor.</p> <p>(3) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem</p>		

<p>Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.</p> <p>(4) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 oder 2.</p> <p>(5) Kinder, die eine Entgeltfreistellung gem. § 5 des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung erhalten, werden bei den Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Geschwisterregelung gilt entsprechend Abs. 1-4, der angegebene § 5 des Entgelttarifs für Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 27. Mai 2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 In-Kraft-Treten</p> <p>Die vorstehenden Änderungen des Entgelttarifs treten zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.</p>	<p>Sonderkündigungsrecht</p>